

Aktenzeichen: 10 AZR 90/98

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 18. November 1998

- 10 AZR 90/98 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 07. März 1996

- 91 Ca 28999/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 06. August 1996

- 12 Sa 50/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Altersgrenze - tariflicher Anspruch bei späterer Beendigung

Gesetz:

GG Art. 3 Abs. 1; BAT § 60 Abs. 1; Zuwendungstarifvertrag § 1
Abs. 2; SGB VI RRG § 41 Abs. 4 Satz 3; SGB VI ÄndG Art. 2

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats:

Schlußurteil zum Teilurteil vom 11. November 1997

- 9 AZR 604/96 - AP Nr. 7 zu § 48 BAT



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 90/98
12 Sa 50/96 Berlin

Verkündet am
18. November 1998

Backes,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

S c h l u ß - U r t e i l

In Sachen

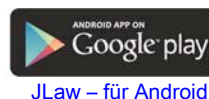
pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 18. November 1998 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Freitag, die Richter Prof. Dr. Jobs und Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Köhnen und Ohl für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 6. August 1996 - 12 Sa 50/96 - wird auch insoweit zurückgewiesen als die Klägerin eine anteilige Zuwendung für die Monate Januar bis März 1995 verlangt.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten im vorliegenden Verfahren noch über die Zahlung einer Zuwendung.

Die am 26. Dezember 1928 geborene Klägerin war seit dem 1. Januar 1978 bei dem beklagten Land als Ärztin beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis sind die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages und die ihn ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge anzuwenden. § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (Zuwendungs-TV) lautet:

Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens von Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,

1. wenn er wegen

- a) Erreichens der Altersgrenze (§ 60 BAT) ausgeschieden ist.

§ 60 Abs. 1 BAT lautet:

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet hat.



Das beklagte Land beschäftigte die Klägerin, die sich auf die Rechtsunwirksamkeit der tariflichen Altersgrenzenregelung berufen hatte, auf ihr Verlangen über das 65. Lebensjahr hinaus. Im September 1994 teilte das Land der Klägerin mit, das Arbeitsverhältnis werde aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI ÄndG) mit Ablauf des 30. November 1994 enden. Im Dezember 1994 erhielt die Klägerin die Mitteilung des beklagten Landes, im Hinblick auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. November 1994 - 1 BvR 1814/94 - sei Beendigungstermin der 31. März 1995.

Die Klägerin hat mit ihrer Klage Urlaubsabgeltung in Höhe von 3.737,89 DM sowie die anteilige Zuwendung für das Kalenderjahr 1995 für drei Monate in Höhe von 2.249,66 DM verlangt.

Die Klägerin hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie 5.987,55 DM brutto
nebst 4% Zinsen aus dem daraus folgenden Nettobetrag seit
Rechtshängigkeit zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Das Bundesarbeitsgericht hat durch Teilurteil vom 11. November 1997 - 9 AZR 604/96 - die Klage insoweit abgewiesen, als die Klägerin die Urlaubsabgeltung verlangt. Mit dem noch anhängigen Teil der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren hinsichtlich des Anspruchs auf eine anteilige Zuwendung weiter. Das beklagte Land bittet auch insoweit um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine anteilige Zuwendung für die Monate Januar bis März 1995.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß die Klägerin keinen Anspruch auf eine anteilige Zuwendung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Zuwendungs-TV für die Monate Januar bis März 1995 hat. Sie ist nicht „wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 60 BAT)“ im Sinne dieser Tarifnorm ausgeschieden. Nach § 60 BAT endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ende des Monats, in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet. Das Arbeitsverhältnis der Parteien wurde jedoch nicht gemäß § 60 BAT zum 31. Dezember 1993 beendet, sondern erst am 31. März 1995.
2. Eine entsprechende Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Zuwendungs-TV für den vorliegenden Fall, daß die Angestellte gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB VI RRG über das 65. Lebensjahr hinaus beschäftigt wurde und deren Arbeitsverhältnis nach Art. 2 SGB VI ÄndG mit dem 31. März 1995 geendet hat, kommt mangels einer unbewußten Tariflücke nicht in Betracht. Der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in dem zwischen den Parteien hinsichtlich des Urlaubsabgeltungsanspruchs ergangenen Teilurteil vom 11. November 1997 (- 9 AZR 604/96 -) das Fehlen einer Tariflücke ausführlich begründet. Insoweit wird auf die den Parteien bekannten Entscheidungsgründe verwiesen. Der erkennende Senat schließt sich dieser Begründung für das Fehlen einer unbewußten Tariflücke auch für den Anspruch der Klägerin auf eine anteilige Zuwendung in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 1



Zuwendungs-TV vollinhaltlich an. Diese Tarifnorm ergibt damit keine Anspruchsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch.

3. Entgegen der Auffassung der Revision ist der Anspruch auf anteilige Zuwendung auch nicht aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gegeben.

a) Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet es, wesentlich gleiche Sachverhalte ohne sachlichen Grund unterschiedlich zu behandeln; gleiche Sachverhalte sind gleich und ungleiche Sachverhalte ihrer Eigenart nach verschieden zu regeln. Eine Tarifnorm ist dann unwirksam, wenn sie für gleiche Sachverhalte unterschiedliche Bestimmungen enthält und ein vernünftiger, aus der Natur der Sache sich ergebender oder sonstwie einleuchtender Grund sich nicht finden läßt (BAG Urteil vom 8. März 1994 - 9 AZR 49/93 - BAGE 76, 74, 77 = AP Nr. 5 zu § 47 SchwbG 1986, zu II 4 der Gründe).

b) Wie der Neunte Senat in seiner Entscheidung vom 11. November 1997 zutreffend angenommen hat, fehlt es bereits an einer den Tarifvertragsparteien zurechenbaren Ungleichbehandlung. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Klägerin zum 31. März 1995 ist nicht Folge einer tariflichen Regelung. Vielmehr ist sie unmittelbar kraft Gesetzes aufgrund Art. 2 SGB VI ÄndG aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist lediglich mittelbar auf die tarifliche Altersgrenzenregelung zurückzuführen. Die Entscheidung, die Arbeitsverhältnisse der nach § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB VI RRG weiterbeschäftigten Arbeitnehmer kraft Gesetzes enden zu lassen, hat indessen der Gesetzgeber getroffen.



4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Freitag

Dr. Jobs

Böck

Köhnen

Kay Ohl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)